

Regeln zur Zusammenarbeit in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen von Sercos International e. V. (SI)

Präambel:

Ziel des Lenkungsausschusses von SI (nachfolgend SSC genannt) und der Technischen Arbeitsgruppen (nachfolgend TWG genannt) von SI ist es, Sercos-Technologien zu entwickeln, zu standardisieren und zu verbreiten.

TWG werden eingesetzt, um langfristige, häufig auftretende und vorwiegend technische Aufgaben für ein bestimmtes Themengebiet zu behandeln. **Task Forces** werden für die Durchführung befristeter Projekte und Aufgaben eingesetzt. Alle TWG sind im **SSC** organisiert.

TWG (Technische Arbeitsgruppen) sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Entwickeln und Führen von Dokumenten (technische Spezifikationen, Richtlinien, Profile, Test- und Zertifizierungsspezifikationen)
- Fachliche Unterstützung bezüglich der Entwicklung von Software zur Nutzung durch Mitglieder und Testlabors
- Fachliche Unterstützung bezüglich der Entwicklung von Qualitätssicherungstools (z. B. Testwerkzeuge und Testverfahren)
- Absicherung der Ergebnisse durch Einbeziehen von Endnutzern (Nutzungsfälle)
- Vorstellen der Ergebnisse bei internationalen Normungsorganisationen wie IEC
- Organisieren technischer Konferenzen, Workshops und Roadshows in Zusammenarbeit mit der Marketing-WG (MWG).

Der SSC (Lenkungsausschuss) ist für die folgenden übergeordneten Aufgaben zuständig:

- Koordinieren der eingesetzten TWG
- Organisieren und Koordinieren von Themen, die mehr als eine TWG betreffen
- Formulieren von Themen, die mehr als eine TWG betreffen
- Freigabe der Ergebnisse unter der Berücksichtigung der Testbarkeit und Implementierbarkeit der Dokumente, sowie den Ergebnissen von Prototypimplementierungen
- Anfertigen von Berichten für Vorstand und Geschäftsführung

Artikel 1 Zusammensetzung von Lenkungsausschuss (SSC) und Technischen Arbeitsgruppen (TWG)

Sercos-Lenkungsausschuss (SSC)

1. Der SSC wird vom Vorstand eingesetzt. Der Vorsitzende des SSC wird vom Vorstand von SI ernannt.

Technische Arbeitsgruppen (TWG)

2. Der SSC entscheidet über die Bildung einer TWG. Der Vorsitzende der TWG wird auf Grund einer Empfehlung des SSC oder des Vorsitzenden des SSC ernannt.
3. TWG können mit Arbeitsgruppen anderer technischer oder wissenschaftlicher Einrichtungen zusammenarbeiten oder gemeinsame technische Arbeitsgruppen (nachfolgend JTWG genannt) bilden. Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem Vorsitzenden des SSC über die Bildung einer JTWG. Zuvor hat der Vorstand von SI mit der Partnerinstitution im Hinblick auf Aufgaben und Arbeitsverfahren der JTWG, gewerbliche Schutzrechte, Veröffentlichung der Ergebnisse usw. einen Vertrag zu schließen; anderenfalls gelten diese Regeln auch für die JTWG. Diese Regeln sind der Partnerinstitution bekannt zu geben und es ist die schriftliche Zustimmung der Partnerinstitution einzuholen.
4. Eine Task Force wird vom SSC eingesetzt, um befristete Projekte und Aufgaben durchzuführen. Die vorliegenden Regeln finden auch auf für eine Task Force Anwendung.
5. TWG können selbstständig temporäre Teams zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten bilden und sie nach Abschluss ihrer Arbeit wieder auflösen. Der Vorsitzende der TWG ernennt einen Teamsprecher. Die vorliegenden Regeln gelten auch für Teams.

Artikel 2 Teilnehmer

Sercos-Lenkungsausschuss (SSC)

1. Zu den Mitgliedern des SSC gehören der SSC-Vorsitzende und die Vorsitzenden der eingesetzten TWG. Zusätzliche Experten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Technische Arbeitsgruppen (TWG)

2. Mitglieder der TWG sind Angestellte von Mitgliedsunternehmen von SI oder Mitgliedsunternehmen in angeschlossenen Tochterorganisationen. Sie werden vom Vorsitzenden der jeweiligen TWG berufen, der sich bemühen soll, ein ausgewogenes Team zusammenzustellen.
3. Um die Arbeitsfähigkeit und Effizienz in der TWG sicherzustellen, kann der Vorsitzende der TWG die Anzahl der Teilnehmer begrenzen und Mitglieder aus sachlichen Gründen ausschließen; solche Entscheidungen müssen vom SSC genehmigt werden.

4. In Sonderfällen und mit Genehmigung des SSC können Experten berufen werden, die nicht Angestellte der Mitgliedsunternehmen von SI oder anderen Tochterorganisationen sind. Diese Experten haben kein Stimmrecht.
5. Der Vorsitzende einer TWG kann zu den Treffen Gäste einladen (z. B. Anwender, technische Experten). Die eingeladenen Gäste haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft in einem TWG endet, wenn Mitglieder bei drei aufeinanderfolgenden Treffen nicht anwesend waren und diese gegenüber dem TWG Vorsitzenden erklärt haben, dass kein weiteres Interesse an einer Mitarbeit besteht.

Artikel 3 Verfahren

Bei sämtlichen Sitzungen des SSC, von TWG oder anderer, ähnlicher Veranstaltungen des Vereins, an denen Mitarbeiter von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen teilnehmen, sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Sitzungen erfordern eine rechtzeitige Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss so aussagekräftig sein, dass der eingeladene Teilnehmer genau einschätzen kann, was Gegenstand des Treffens sein wird. Die Tagesordnung muss insbesondere so abgefasst sein, dass sie eine Beurteilung etwaiger kartellrechtlicher Problembereiche ermöglicht.
- Zu Beginn jeder Sitzung werden die Teilnehmer durch den Sitzungsleiter auf das Erfordernis der Einhaltung der Vorgaben des Kartellrechts hingewiesen. Dem Sitzungsleiter obliegt es in besonderem Maße, durch die Leitung der Sitzung sicherzustellen, dass die Vorschriften des Kartellrechts eingehalten werden und insbesondere jeglicher Informationsaustausch bzw. Diskussion über vertrauliche, für das strategische Wettbewerbsverhalten der betreffenden Unternehmen relevante Dinge (insbesondere Preise, Kunden, Marktanteile etc.) unterlassen wird. Davon bleibt die Verantwortung der einzelnen Sitzungsteilnehmer unberührt.
- Bei Sitzungen soll stets ein Mitglied eines Organs des Vereins oder ein Mitarbeiter des Vereins anwesend sein.
- Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu führen. Der jeweilige Sitzungsleiter hat dies sicherzustellen. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung allen Teilnehmern und ggf. darüber hinaus weiteren vereinbarten Adressaten zuzusenden.

Sercos-Lenkungsausschuss (SSC)

1. Der SSC tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Der SSC-Vorsitzende organisiert die Treffen.
2. Der SSC-Vorsitzende hat dem Vorstand und dem Geschäftsführer von SI zu berichten. Außerdem müssen Berichte über die Ergebnisse zwecks Verteilung an die Mitglieder erstellt und nicht später als vier Wochen nach der Anforderung an die Geschäftsstelle gesendet werden. Die Geschäftsstelle stellt eine Vorlage für die Berichte zur Verfügung.
3. Ein SSC-Vorsitzender, der nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen, hat den Vorstand darüber zu unterrichten. Daraufhin ist ein Nachfolger gemäß Artikel 1 zu ernennen.

Technische Arbeitsgruppen (TWG)

4. Der jeweilige TWG-Vorsitzende plant und organisiert die Arbeit der TWG. Dies beinhaltet:
 - die Vorbereitung eines Expertenaufrufs vor dem Herangehen an eine neue Aufgabe
 - die Formulierung einer Aufgabe
 - die förmliche Abstimmung der fertigen Dokumente mit der Verwaltung von SI
 - Vorlage der Dokumente zur Genehmigung durch den SSC und den Vorstand
5. Die Mitglieder einer TWG nehmen an den Treffen teil, arbeiten konstruktiv zusammen und verfassen Beiträge.
6. Die Mitglieder einer TWG einigen sich auf eine Sprache bei ihren Treffen. Gibt es Mitglieder, die nicht deutsch sprechen, müssen diese Mitglieder ausdrücklich zustimmen, dass bei den Treffen deutsch gesprochen wird; anderenfalls sind die Treffen in englischer Sprache durchzuführen.
7. Die Mitglieder einer WG vertreten jeweils ihre eigene berufliche Meinung. Sie bemühen sich, mit der Meinung der übrigen Teilnehmer zu einer Übereinstimmung zu gelangen.
8. Der TWG-Vorsitzende führt eine Mitgliederliste, sorgt dafür, dass die Ergebnisse jedes Treffens schriftlich aufgezeichnet werden und verteilt sie an eine mit der SI-Geschäftsstelle vereinbarte Verteilerliste.
9. Der TWG-Vorsitzende erstellt Projektpläne für die Arbeit der Gruppe und koordiniert diese Pläne mit dem betreffenden SSC-Vorsitzenden.
10. Der TWG-Vorsitzende berichtet dem betreffenden SSC-Vorsitzenden und hilft ihm bei der Erstellung der Berichte.
11. Die Teams berichten bei den TWG-Treffen und auf Verlangen des TWG-Vorsitzenden.
12. Task Forces berichten dem SSC direkt.
13. Unterlagen sollen in englischer Sprache erstellt werden, auf den von SI zur Verfügung gestellten Vorlagen basieren und in dem von SI festgelegten Dateiformat bereitgestellt werden.

14. Der SSC muss technischen Veröffentlichungen über TWG-Themen zustimmen.
15. Interne Arbeitspapiere sind vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur unter den Mitgliedern der betreffenden TWG und bei Themen, mit denen sich mehr als eine TWG befassen, an die entsprechend erweiterte Gruppe verteilt werden. Falls nötig, sind die internen Unterlagen auch an den SSC und den Vorstand zu verteilen.
16. Bei Gästen oder Experten, die nicht Angestellte der Mitgliedsunternehmen von SI oder anderen Tochterorganisationen sind, entscheidet der TWG-Vorsitzende darüber, welche internen Arbeitspapiere zur Verfügung gestellt werden.
17. TWG-Vorsitzende, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, haben den Vorstand oder den SSC-Vorsitzenden darüber zu unterrichten.

Artikel 4 Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen

1. Der Umgang mit geistigem Eigentum in TWG und SSC wird in der diesen Regeln als Anlage beigefügten Unterlage „Regeln für die Rechte des geistigen Eigentums (IPR) von Sercos International e. V. (SI)“ geregelt. Diese IPR-Policy ist für jedes Mitglied bzw. jeden Teilnehmer einer TWG und/oder eines SSC bindend.
2. Alle während einzelner SI-Tätigkeiten ausgetauschten Verfahren, Informationen und Materialien (einschließlich Spezifikationsentwürfen, Beiträgen von Mitgliedern und sonstigen SI-Materialien) sind von den Mitgliedern von TWG und SSC und von SI geheim zu halten und dürfen nur für die Zwecke der betreffenden SI-Tätigkeiten verwendet werden, wobei SI für die SI-Tätigkeiten, z. B. für Spezifikationszwecke, von der Geheimhaltungspflicht befreit ist. Die Geheimhaltungspflicht und die Nutzungsbeschränkung für die SI-Tätigkeiten in dieser Bestimmung bleiben für unbestimmte Zeit bestehen und überdauern das Ausscheiden eines Mitglieds aus SI, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Verpflichtung keine Informationen oder Materialien betrifft, die zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe ohne Verstoß gegen diese Bestimmung bereits gemeinfrei und allgemein zugänglich sind.
3. Mitglieder von TWG und SSC dürfen für die Zwecke der betreffenden SI-Tätigkeiten Informationen und Materialien an Angestellte oder Vertragsnehmer Ihres Unternehmens weitergeben, sofern diese Personen zur Geheimhaltung in dem gleichen Umfang verpflichtet wurden, wie in diesem Regelwerk vorausgesetzt.
4. Mitglieder oder Personen, die gegen die IPR-Regeln oder die Geheimhaltungspflicht verstoßen, können vom Geschäftsführer oder dem Vorstand von SI fristlos aus der TWG und aus dem SSC ausgeschlossen werden; dabei bleiben die Verpflichtungen des Mitglieds oder der Person hinsichtlich der IPR-Regeln und der vertraulichen Informationen weiter bestehen. Der Ausschluss muss angebracht sein; ein Ausschluss

ist vor allem dann angebracht, wenn mit dem Verstoß das Risiko erheblicher nachteiliger Folgen für SI oder Mitglieder oder andere Personen/Unternehmen verbunden ist.

Artikel 5 Beschlüsse

1. TWG und SSC sind beschlussfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen
 - Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
2. Als Regel gilt, dass Beschlüsse einvernehmlich gefasst werden sollen. Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Alle ernannten und bei der Abstimmung anwesenden SSC- und TWG-Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Firma besitzt nur jeweils eine Stimme, auch wenn mehrere Vertreter einer Firma anwesend und stimmberechtigt sind.
4. Die Stimmberechtigung setzt die Teilnahme eines Firmenvertreters an mindestens zwei der drei vorangegangenen Sitzungen voraus.
5. Gäste oder Experten, die nicht Angestellte der Mitgliedsunternehmen von SI oder anderen Tochterorganisationen sind, besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 6 Regeln für die Projektfinanzierung

1. Die Teilnahme an den TWG und SSC ist freiwillig.
2. In Fällen, in denen die TWG externe Unterstützung bei der Erstellung oder Vorbereitung von Dokumenten, der Entwicklung allgemein verwendbarer Hardware oder Software, für Gutachten oder andere Projekte in Anspruch nehmen muss, gelten folgende Regeln:
3. Die TWG formuliert den Projektumfang und bildet ein Konsortium aus den Mitgliedern, die der Finanzierung des Projekts zustimmen. Die Geschäftsstelle bietet, falls nötig, Unterstützung bei Konsultationen und Verhandlungen an.
4. Das Konsortium fasst in Abstimmung mit der TWG eine Empfehlung über die Nutzung der Ergebnisse, der der Vorstand zustimmen muss.
5. Mit Hilfe der Geschäftsstelle fordert die TWG zur Abgabe von Angeboten für das vorgesehene Projekt auf. Die TWG stellt eine hinreichend detaillierte Spezifikation der Anforderungen zur Verfügung. Die Geschäftsstelle hält eine Liste potentieller Lieferanten bereit. Ungeachtet dieser Liste kann die TWG andere Lieferanten auswählen, falls dafür Gründe vorliegen, oder eine öffentliche Ausschreibung über die allgemeinen Kommunikationswege veranstalten.
6. Das Konsortium bewertet die Angebote, die hinreichend detaillierte Spezifikationen der Lösung mit Zeitplan und Kostenrahmen enthalten müssen.

7. Nachdem ein Auftragnehmer und ein Finanzierungsmodell bestimmt wurden und der Vorstand zugestimmt hat, erteilt die Geschäftsstelle den Auftrag. Falls erforderlich, wird zwischen SI und dem Auftragnehmer eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
8. Die technische und organisatorische Überwachung wird vom Konsortium oder von der TWG selbst wahrgenommen. Die Geschäftsstelle übernimmt die Finanzkontrolle.
9. Die Geschäftsstelle liefert dem Konsortium und/oder der festgesetzten Gruppe zum festgesetzten Preis und unter den vom Konsortium empfohlenen und vom Vorstand genehmigten Bedingungen das Projektergebnis aus.
10. Die Geschäftsstelle refinanziert das Projekt entsprechend den Konsortiumsverträgen.

Artikel 7 Qualitätskontrolle

1. Die Qualität der Dokumente und deren Veröffentlichung wird gemäß ihrer Übereinstimmung mit dem Review-Workflow von SI kontrolliert.
2. Die Testspezifikationen und Testanweisungen (Testfälle) werden unter der Leitung des SSC zusammen mit der betreffenden TWG entwickelt und überprüft.
3. Die Qualitätskontrolle der Projekte wird projektspezifisch durch den SSC festgelegt.
4. Die Qualitätskontrolle der nach den freigegebenen Dokumenten entwickelten Geräte obliegt den autorisierten Testlabors und der Zertifizierungsstelle von SI.

Artikel 8 Auflösung

Technische Arbeitsgruppen (TWG)

1. TWG werden durch Beschluss des SSC, dem der Vorstand zustimmen muss, aufgelöst.

Dieses Dokument mit dem Titel „Regeln zur Zusammenarbeit in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen von Sercos International e. V. (SI)“ wurde am 19.03.2010 vom Vorstand herausgegeben und am 20.04.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.

Zur Mitgliederversammlung am 14.04.2015 wurde Artikel 3 mit Verhaltensregeln hinsichtlich kartellrechtlicher Vorgaben ergänzt.